

Vorlage Nr. 15/300

öffentlich

Datum: 28.08.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	20.09.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.09.2021	Kenntnis
Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Kenntnisnahme:

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

Daher müssen alle im LVR sehr genau
überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Menschen vor Gewalt schützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

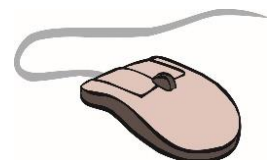
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt
in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das vorliegende Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen werden ggf. zukünftig durch noch zu erstellende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder bestimmte Leistungen weiter konkretisiert.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die **unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen**:

1. Der LVR legt fest, dass in allen **Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes **obligatorisch** ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

2. Darüber hinaus sollen sich **alle Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

3. Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/300:

Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Gliederung

1. Einleitung	5
1.1 Ausgangssituation	5
1.2 Zielstellung	6
1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR.....	7
1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers	8
2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz.....	9
3. Gewaltverständnis des LVR	11
3.1 Körperliche Gewalt	12
3.2 Psychische Gewalt.....	12
3.3 Sexualisierte Gewalt.....	12
3.4 Strukturelle Gewalt	12
4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz	13
4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten	15
4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer	16
5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR	17
5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess.....	18
5.2 Inhaltliche Anforderungen	18
6. Ausblick.....	22

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ reagiert der LVR auf den einstimmigen Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020, der die LVR-Verwaltung damit beauftragt hat, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten (Antrag Nr. 14/343/1).

Im LVR gibt es bereits an vielen Stellen große Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hierzu erfolgte z.B. in den folgenden Vorlagen:

- [Vorlagen Nr. 14/1180](#): Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) (Juni 2016)
- [Vorlage Nr. 14/2688](#) (hier Anlage 2): Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention (Juni 2018)
- [Vorlage Nr. 14/3821](#): Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Januar 2020)

Demnach haben verschiedene Einrichtungen des LVR bereits **institutionelle bzw. einrichtungsbezogene¹ Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet. Dies gilt etwa für die ehemals drei LVR-HPH-Netze (nach der Fusion erfolgt aktuell eine Vereinheitlichung der vorliegenden Konzepte), die hiermit gesetzlichen Anforderungen des WTG (§19, Abs. 1, Nr. 5) erfüllen. Über Gewaltschutzkonzepte verfügen darüber hinaus die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken („Mantelkonzept Gewaltprävention“) und einzelne Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821).

Andere Einrichtungen des LVR setzen gezielt **verschiedene präventive Maßnahmen** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ggf. anderen Erscheinungsformen von Gewalt um, es gibt jedoch (noch) kein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Dies gilt z.B. für verschiedene Förderschulen in Trägerschaft des LVR und verschiedene Abteilungen für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie in den LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821). Im Bereich der LVR-Kliniken werden freiheitsentziehende Maßnahmen seit Jahren im Rahmen des internen Benchmarks erfasst und Maßnahmen zu ihrer Reduktion mit den Klinikvorständen zielvereinbart. Ein verbundweiter Arbeitskreis zur Prävention von Zwang und Gewalt beschäftigt sich regelhaft mit allen fachlichen Aspekten der Prävention. Die kommende Strategiekonferenz des Klinikverbunds wird das Thema Gewaltschutz, auch unter dem Aspekt der Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, bearbeiten.

¹ Institutionelle und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sind hier synonyme Bezeichnungen. In Anlehnungen an das Papier der Landesjugendämter „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebsverlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ wird im Folgenden einheitlich von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Institutionell bezieht sich im Grundsatzpapier auf die Institution LVR, die Einrichtungen oder Dienste betreibt.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe grundsätzlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, die Einrichtungen besuchen, in denen sie ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist nach den Änderungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) nunmehr auch explizit die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Hierzu erarbeiten die beiden Landesjugendämter in NRW aktuell das Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“.

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt betrifft dabei neben Tageseinrichtungen für Kinder auch stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie sie etwa von der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** erbracht werden) und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe (also Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen in Leistungsträgerschaft des **LVR-Dezernates Soziales**).

Auch als **Träger der Eingliederungshilfe** (LVR-Dezernat für Soziales sowie LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie) für Menschen mit Behinderungen wirkt der LVR darauf hin, dass Leistungserbringer Gewaltschutzkonzepte entwickeln und umsetzen. So hat der LVR das Thema Gewaltschutzkonzepte bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgegriffen. Im September 2019 wurde in NRW auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ geschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). Darin verpflichten sich die Leistungserbringer dazu, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, das eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept umfasst.²

Durch das im Juni 2021 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (Teilhabestärkungsgesetz) wurde die Verantwortung der Rehabilitationsträger für den Gewaltschutz nochmals verstärkt (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 4.2). Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug (vgl. dazu Vorlage Nr. 15/486).

1.2 Zielstellung

Wenngleich sich – wie skizziert – bereits viele Stellen im LVR mit Gewaltschutz befassen, kann schon wegen unterschiedlicher Rechtslagen in den verschiedenen Handlungsfeldern noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema Gewaltschutz überall im LVR mit einer gleichen Haltung, einem gleichen Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und in gleicher Intensität verfolgt wird.

Angesichts der besonderen menschenrechtlichen Relevanz des Themas Gewaltschutz (dazu mehr unter Gliederungsziffer 2) soll sich dies in Zukunft ändern. Der LVR sieht sich in der Verantwortung, dass zukünftig in allen relevanten Handlungsfeldern des LVR eine

² Die Rahmenvereinbarung ist im Internet abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf

noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema erfolgt. An allen relevanten Stellen sollen Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch **über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen**.

Das vorliegende Grundsatzpapier bildet einen **verbindlichen Bezugspunkt** für die weitere Befassung des LVR mit dem Thema Gewaltschutz.

1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR

Insgesamt gibt es für den Gewaltschutz im LVR künftig drei aufeinander abgestimmte konzeptionelle Ebenen:

1. Ebene: **LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“** mit Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte und als Orientierung für Rahmenkonzepte
2. Ebene: (ggf.) **LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen** mit weitergehenden Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten
3. Ebene: **Institutionelle Gewaltschutzkonzepte** von LVR-Einrichtungen und -Diensten

1. Ebene: LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Aufbauend auf der vorhandenen Expertise definiert das vorliegende Grundsatzpapier

- eine einheitliche Haltung des LVR zum Gewaltschutz (Gliederungsziffer 2),
- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (Gliederungsziffer 3) sowie
- Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR (Gliederungsziffer 5).

Das Grundsatzpapier – und ggf. ergänzende Rahmenkonzepte (siehe 2. Ebene) – haben das Ziel, die **jeweiligen Einrichtungen und Dienste im LVR** darin zu unterstützen, neue institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten oder bestehende Konzepte auf Vollständigkeit und Eignung zu prüfen (vgl. hierzu die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten gemäß Gliederungsziffer 4.1).

Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungserbringer ist, kann das Grundsatzpapier dazu genutzt werden, um die Aktivitäten anderer externer Leistungserbringer zum Gewaltschutz zu unterstützen oder zu überprüfen (vgl. hierzu Gliederungsziffer 4.2).

2. Ebene: LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen

Dort, wo das Grundsatzpapier nicht spezifisch genug auf Anforderungen für den Gewaltschutz bestimmter Zielgruppen oder in Bezug auf bestimmte Leistungsformen eingeht, können ergänzende Rahmenkonzepte erstellt werden. Nach aktuellem Planungsstand bieten sich Rahmenkonzepte zu folgenden Zielgruppen in den Einrichtungen und Diensten des LVR an:

- Kinder und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen³
- Erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie
- LVR-Mitarbeitende.

Aufbauend auf den hier vorgelegten LVR-Grundsätzen zum Gewaltschutz und den hier definierten Mindestanforderungen können die Rahmenkonzepte weitergehende Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte festlegen. Die Rahmenkonzepte gehen dabei ausdrücklich auf den **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** ein und entwickeln daraus besondere Vorkehrungen, die Einrichtungen und Dienste treffen sollten, um dem Gewaltschutz der jeweiligen Zielgruppe (alters-)gerecht zu werden.

3. Ebene: Institutionelle Gewaltschutzkonzepte

Menschen in Einrichtungen und Diensten müssen effektiv vor Gewalt geschützt werden. Dies bedarf eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewaltschutzkonzepte.

Ein institutionelles Gewaltschutzkonzept legt Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen von Gewalt spezifisch für die jeweilige LVR-Einrichtung verbindlich und transparent fest – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Nutzenden der Einrichtung.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR haben sich dabei zukünftig neben den rechtlichen Anforderungen für den Gewaltschutz, die für das jeweilige Handlungsfeld gelten (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), SGB VIII, SGB IX, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX), auch an den Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier (vgl. Gliederungsziffer 5) und – sofern vorliegend – an den weitergehenden Anforderungen aus dem Rahmenkonzept für die jeweilige Zielgruppe zu orientieren.

1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erstellt. Hintergrund dafür ist, dass Gewaltschutz ein prioritäres Thema im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war und zugleich ein wichtiges Thema des Diskriminierungsschutzes für alle Menschen ist.

Das Grundsatzpapier wurde unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und unter Mitzeichnung der betroffenen LVR-Fachdezernate (Dezernat Personal und Organisation, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Dezernat Soziales sowie Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) erstellt.

³ Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden eignet sich das in Arbeit befindliche Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ auch gut als Rahmenkonzept für diese Zielgruppe.

Zur qualitativen Absicherung ist eine Partizipationsschleife mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) erfolgt.

Die inhaltlichen Kapitel orientieren sich in weiten Teilen an der LVR-internen Arbeitshilfe „Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR“, die im Kontext der Vorlage Nr. 14/1180 in 2017 in einem dezentrierten übergreifenden Arbeitsprozess erstellt wurde – ebenfalls unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein **grundlegendes Menschenrecht**, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Der Schutz vor Gewaltausübung, Ausbeutung und Missbrauch ist zudem in allen Menschenrechtskonventionen garantiert (insbesondere in der UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention und im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention).

Der LVR als Träger öffentlicher Belange und Teil der exekutiven Gewalt des Staates steht daher in der Verantwortung, alle Menschen **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Das bedeutet:

- Der LVR muss Rechte **achten** und darf selbst keine (willkürliche) Gewalt anwenden.
- Der LVR muss Rechte **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, Gewalt auszuüben.
- Der LVR muss Rechte **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, die Menschen tatsächlich effektiv vor Gewalt schützen.

Die Verantwortung für den Gewaltschutz bezieht sich dabei auf **jede Form von Gewalt**, mit Ausnahme legitimer staatlicher Gewalt. Mitentscheidend ist dabei, was Betroffene subjektiv als Gewalt erleben (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 3).

Gewaltschutz bedeutet für den LVR – im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten (s. Gliederungsziffer 4) – auf **Bedingungen hinzuwirken**, die das **Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt**, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer. Ist es zu Vorkommnissen von Gewalt gekommen, muss der LVR dafür Sorgen tragen, dass effektiv interveniert sowie Opferschutz und Nachsorge betrieben wird.

Ein besonderes Augenmerk legt der LVR im Kontext von Gewaltschutz auf **freiheitsentziehende Maßnahmen** (FEM) als Ausdruck staatlich legitimierter Gewaltausübung. Denn angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte der Betroffenen und wirken oftmals traumatisierend. Solche Maßnahmen dürfen daher nur unter engen rechtlichen Regeln als letzte Option (ultima ratio) eingesetzt werden,

wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Bei seinen Bemühungen um den Gewaltschutz beachtet der LVR konsequent **besondere Vulnerabilitäten** in Bezug auf Zielgruppen und institutionelle Settings und trifft **diesbezügliche Vorkehrungen**.

So gibt es empirische Hinweise darauf, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, in Bezug auf bestimmte Vielfaltsmerkmale⁴ und insbesondere in ihrer Überschneidung (Intersektionalität) erhöht ist. Bekannt ist etwa ein besonderes Risiko für Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche, ältere (pflegebedürftige) Menschen, Frauen, aber auch Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Strukturell wird von einem besonderen Risiko für Gewalt im Kontext von Einrichtungen ausgegangen. Ein besonderes Risiko besteht in Einrichtungen,

- die durch ein institutionelles Unterbringungssetting geprägt sind⁵,
- die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Nutzenden sowie Mitarbeitenden geprägt sind,
- die mit besonders gefährdeten Zielgruppen arbeiten⁶,
- die mit einem hohen Belastungsempfinden bei den Pflege- und Betreuungspersonen, Überforderung oder auch Unerfahrenheit konfrontiert sind.

Eine besondere Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, besteht dabei für Zielgruppen, auf die mehrere dieser Merkmale zutreffen. So stellen einschlägige Studien z.B. fest, dass Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, besonders häufig Gewalt erfahren.⁷

Grundsätzlich gilt: Trotz allen Bemühens lässt sich **Gewalt nicht generell und mit letzter Sicherheit verhindern**. Gewaltschutz hat jedoch das Ziel, das Risiko für Gewaltvorkommnisse effektiv zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

⁴ Gemeint sind Vielfaltsmerkmale im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes.

⁵ Solche Settings sind z.B. gekennzeichnet durch enges Zusammenleben, eingeschränkte Privatsphäre, eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten, geschlossene Unterbringung.

⁶ Neben den genannten Vielfaltsmerkmalen zählen z.B. dazu: eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, soziale Isolation, Zielgruppen, denen generell eine vermeintlich geringe Glaubwürdigkeit unterstellt wird oder bei denen Verhaltensänderungen in Folge von Gewalterfahrungen als behinderungsbedingt fehlinterpretiert werden können.

⁷ Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin. Hornberg et al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld.

3. Gewaltverständnis des LVR

Ganz allgemein bezeichnet Gewalt den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen und/oder seelischen Zwang gegen die eigene oder gegenüber einer anderen Person. Sie hat das Ziel, andere einzuschüchtern, zu beherrschen, zu verletzen oder zu töten.⁸

Ob die Handlung einer anderen Person als Gewalt erlebt wird, bewertet insbesondere das Opfer. Nicht jede Form von Gewalt ist zwar strafrechtlich relevant, aber jede Form von erlebter Gewalt verletzt die Betroffenen. Daher hat der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz **alle Formen von Gewalt** in den Blick zunehmen, die **subjektiv als Gewalt erlebt** werden.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf Situationen zu richten, in denen Gewaltvorkommnisse **von den Opfern nicht als solche wahrgenommen, erkannt, verstanden und benannt** werden können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Heranwachsenden sowie mit Menschen mit (kognitiven oder kommunikativen) Beeinträchtigungen. Gerade Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben lang auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, können zum Teil nicht einzuschätzen, was Gewalt ist und wo sie Gewalt erfahren, auch weil sie viele Situationen so „gewohnt“ sind und als richtig und gegeben hinnehmen.

Auch Tatbegehende üben Gewalt nicht immer absichtlich und bewusst aus. **Grenzverletzungen** werden auch **unabsichtlich bzw. unwissentlich** verübt. Sie resultieren auf Seiten der Mitarbeitenden z.B. aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Auf Seiten der die Einrichtung nutzenden Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen können unabsichtliche Grenzverletzungen z.B. mit alters- oder entwicklungsbedingten Themen zusammenhängen. Auch hierauf ist angemessen (pädagogisch) zu reagieren.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen und die Grenzen zwischen verschiedenen Formen von Gewalt verlaufen fließend. Gewalt kann sowohl **aktiv** (z.B. körperliche Misshandlung, Beleidigung, Belästigung) als auch **passiv** (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden. Unter Vernachlässigung kann jegliche Form der ständigen oder wiederholten Verweigerung und Unterlassung von Hilfestellungen gefasst werden, auf die eine Person angewiesen ist, um ihre grundsätzlichen körperlichen und psychischen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.⁹

Häufig unterschieden wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt kommt zudem in struktureller Form vor. Grundsätzlich werden diese Formen von Gewalt im LVR wie folgt verstanden:

⁸ In Anlehnung an die WHO-Definition von Gewalt nach: WHO-Regionalbüro für Europa (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, Kopenhagen.

⁹ Z.B.: Mangelhafte oder unterlassene Pflege und hygienische Versorgung, mangelnde Ernährung oder Verweigerung von Nahrung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Verweigerung von ärztlicher Behandlung, unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

3.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt werden körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, die Personen unmittelbare oder anschließende physische oder psychische Verletzungen zufügen. Strafrechtlich liegt eine Körperverletzung vor, wenn jemand „eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“ (§ 223 StGB).¹⁰

3.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden. „Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.“¹¹ Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Strafrechtlich relevante Formen psychischer Gewalt sind z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

3.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen verstanden, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, welche die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt sind z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB), Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB) oder sexuelle Belästigung (§ 184i StGB).

3.4 Strukturelle Gewalt

Beim Gewaltschutz liegt der Fokus meist auf Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind. Zu bedenken ist jedoch, dass Gewalt auch in struktureller Form vorkommt.¹² Darunter können Rahmenbedingungen (Regeln, Ab-

¹⁰ Für weitere Definitionen von körperlicher Gewalt siehe Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB).

¹¹ Vgl. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html>

¹² Ein Merkmal struktureller Gewalt ist, dass sie unabhängig von einzelnen Handelnden auftritt, d.h. wenn eine mitarbeitende Person die Institution verlässt, besteht diese Form von Gewalt weiterhin.

läufe, Haltungen) in einer Einrichtung verstanden werden, die verhindern, dass die Nutzenden der Einrichtung ihre Grundrechte ausüben können und ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Viele dieser strukturellen Rahmenbedingungen werden auch als Faktoren diskutiert, die andere Formen von personaler Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) begünstigen. Daher müssen sich Einrichtungen und Dienste im Kontext von Gewaltschutz immer auch mit den allgemeinen Strukturen und Prozessen befassen, die die gemeinsame Arbeit und das Zusammenleben regeln und Einfluss auf das Gewaltrisiko in der Einrichtung haben.

Ziel muss es sein, die Partizipation und Selbstbestimmung der Nutzenden der Einrichtung sowie die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung (auch in sexueller Hinsicht¹³) bestmöglich zu stärken.

4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz

In seiner Verantwortung für den Gewaltschutz hat der LVR auf Bedingungen hinzuwirken, die das Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer (vgl. Gliederungsziffer 2). Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und möglichen Aktivitäten unterscheiden sich dabei stark je nach (gesetzlicher) Zuständigkeit und Handlungsfeld.

Grundsätzlich unterschieden werden können folgenden Zuständigkeiten:

- LVR als **Leistungserbringer** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten),
- LVR als **Leistungsträger** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit durch den LVR finanzierten Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer, auch im Kontext von Qualitäts- und Leistungsprüfungen),
- LVR als **Aufsichtsbehörde** (Aufsicht über Einrichtungen externer Leistungserbr, betrifft insb. das LVR-Landesjugendamt) sowie
- LVR als **Arbeitgeber** (Schutz der LVR-Mitarbeitenden in der LVR-Zentralverwaltung und allen LVR-Dienststellen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (exemplarischen) Überblick über Zuständigkeiten des LVR und dort im Fokus stehende Zielgruppen von Gewaltschutz.

¹³ Die Realisierung sexueller Selbstbestimmung wird als wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt betrachtet, vgl. z.B. Vortrag von Prof. Dr. Barbara Ortland im Rahmen des LVR-Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ am 21.10.2016.

Tabelle 1: Zuständigkeiten des LVR für Gewaltschutz (exemplarisch)

Zielgruppen für Gewaltschutz	Zuständigkeit des LVR			
	als Leistungserbringer	als Leistungsträger	als Aufsichtsbehörde	als Arbeitgeber
Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR)</p> <p>Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken (inkl. Wohngruppen)</p> <p>Jugendforensik</p> <p>LVR-Förderschulen und Schulen für Kranke (nur äußere Schulangelegenheiten)</p> <p>LVR-Berufskolleg (minderjährige Schüler*innen)</p>	<p>Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung</p>	<p>„Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ (Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII) (betrifft insb. Kindertageseinrichtungen sowie stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe)</p>	<p>Minderjährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen), z.B. Auszubildende, Praktikant*innen</p>
Erwachsene Menschen (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>LVR-Kliniken (Angebote für erwachsene Patient*innen, inkl. Menschen in freiheitsentziehender Unterbringung)</p> <p>Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (besondere Wohnformen, BeWo und HPZ)</p> <p>Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken (besondere Wohnformen und BeWo)</p> <p>Maßregelvollzug</p> <p>LVR-Berufskolleg (volljährige Schüler*innen)</p>	<p>Leistungen der Eingliederungshilfe externer Leistungserbringer, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Wohnformen - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Andere Leistungsanbieter (ALA) <p>Beratungsangebote externer Leistungserbringer wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - KoKoBe - SPZ - Integrationsfachdienste - Traumaambulanzen 		<p>Volljährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen)</p> <p>Pflegesschulen des LVR-Klinikverbunds</p>

Eine Sonderstellung nehmen die **LVR-Förderschulen** ein: Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger und damit mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen allerdings eng zusammen und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung bestehen somit wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Mit welchen Aktivitäten der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals die gemeinsame Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt, wurde in Vorlage Nr. 14/3821 beschrieben.

4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten

Mit Blick auf eigene Einrichtungen und Dienste des LVR sollen gemäß Vorlage Nr. 15/300 folgende Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden:

4.1.1 LVR-Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen

Der LVR legt fest, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR **selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt (s. Spalte „Leistungserbringer“ in der obigen Tabelle), das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr **obligatorisch** ist. Das bedeutet:

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die ihre Maßnahmen zum Gewaltschutz noch nicht in einem institutionellen Gewaltschutzkonzept festgelegt haben, sind aufgefordert, ein solches Gewaltschutzkonzept zu **erarbeiten**.
- LVR-Einrichtungen und Dienste, die bereits ein institutionelles Gewaltschutzkonzept haben, sind verpflichtet, dieses anhand des Grundsatzpapiers zu **überprüfen**.

Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

Verantwortlich für das Gewaltschutzkonzept ist die jeweilige Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Dem LVR ist dabei bewusst, dass die Erstellung und Implementierung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, **anspruchsvoll** und **zeitintensiv** ist. Die Unterstützung durch eine externe Fachberatungsstelle kann sinnvoll sein. Die Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept ist immer als Prozess zu verstehen, der fortlaufend weitergeführt werden muss. Daher kann es Sinn machen, dass Einrichtungen

und Dienste schrittweise vorgehen und zunächst bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt in den Fokus rücken und sich nach und nach weitere Themen erschließen.

Wie für den Gewaltschutz allgemein gilt dabei: **Kein Gewaltschutzkonzept kann Gewalt prinzipiell verhindern.** Sie senken jedoch das Risiko für Gewaltvorkommnisse. Bereits die Befassung mit dem Thema Gewaltschutz ist von hoher Wichtigkeit, um Einrichtungen und Dienste für Gewaltrisiken und Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren. Sie werden in die Lage versetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen und angemessen zu reagieren. Alle Akteure in der Einrichtung können lernen, Konflikte angemessen miteinander zu lösen. Schon die partizipative Erstellung des Konzeptes, unter Einbezug der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden, ist oftmals ein wichtiger Schritt der positiven Veränderung. Damit beginnt der Dialog zwischen allen Beteiligten und Gewaltvorkommnisse können besser benannt und besprochen werden. Bereits diese Zusammenarbeit kann die Haltung innerhalb einer Einrichtung verändern.

4.1.2 Weitere Einrichtungen und Dienste des LVR

Darüber hinaus sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer

Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt, wirkt er gemäß Vorlage Nr. 15/300 im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Hierfür können sich je nach Handlungsfeld und gesetzlichem Auftrag sehr unterschiedliche Wege anbieten. Denkbare Möglichkeiten wären etwa „weiche“ Instrumente wie die Verankerung des Themas institutioneller Gewaltschutz in Arbeitshilfen oder in Beratungs- und Fortbildungsangeboten des LVR oder die explizite Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den Leistungsträger, im Rahmen der Gewährung einer Betriebserlaubnis oder anderen Genehmigungsverfahren.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen haben den Kreis der Leistungserbringer erweitert, die explizit zur Erstellung und Anwendung von institutionellen Gewaltschutzkonzepten verpflichtet sind. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den LVR als Aufsichtsbehörde oder Leistungsträger.

So verpflichtet das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das LVR-Landesjugendamt zukünftig dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Mit dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ ist bei den beiden Landesjugendämtern in NRW bereits eine wichtige Orientierungshilfe einerseits für Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, andererseits für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter in Arbeit.

Eine übergreifende, neue und zentrale Vorschrift ist zudem **§ 37a Abs. 1 SGB IX**. Die Vorschrift wurde durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz neu ins SGB IX aufgenommen. Sie verpflichtet nicht nur den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch das LVR-Integrationsamt sowie alle Rehabilitationsträger und alle Leistungserbringer im Sinne des SGB IX zum Gewaltschutz.

Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX) (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Weitere umfassende Neuregelungen zum Thema Gewaltschutz sind durch die aktuell in Diskussion befindliche **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)** in NRW zu erwarten. Bereits heute sind die Leistungserbringer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG¹⁴ gemäß § 8 dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte“ zu treffen. Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2021 sieht u.a. erhöhte Anforderungen an Leistungserbringer zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen, verstärkte staatliche Prüfungen sowie neu eine staatliche Aufsicht nach dem WTG für WfbM vor. Der LVR hat gemeinsam mit der kommunalen Familie und über die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen in NRW zum Gesetzentwurf Stellungnahmen erarbeitet und eingereicht.

5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR

Das Grundlagenpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert zum einen Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in

¹⁴ Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 WTG). Es gilt z.B. nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder Krankenhäuser.

LVR-Einrichtungen und -Diensten (Gliederungsziffer 5.1) sowie zum anderen inhaltliche Anforderungen an ein solches Konzept (Gliederungsziffer 5.2).¹⁵

5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess

- Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der jeweiligen **Leitung** der Einrichtung.
- Zur Erstellung eines Konzeptes ist eine verantwortliche arbeitsfähige **Projektgruppe** einzusetzen, die den Prozess inhaltlich wie zeitlich steuert und verantwortet. Der Projektgruppe gehört zwingend die Leitung der Einrichtung an.
- Das Gewaltschutzkonzept ist **partizipativ** zu erstellen. Das heißt, Mitarbeitende und insbesondere die Nutzenden der Einrichtungen oder des Dienstes sind kontinuierlich und auf Augenhöhe aktiv am Prozess zu beteiligen. Auch Angehörige und rechtliche Betreuer sind zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.¹⁶
- Das Gewaltschutzkonzept ist als fester Bestandteil des **Qualitätsentwicklungsprozesses** der Einrichtung vorzusehen. Es ist stetig „lebendig“ zu halten und regelmäßig zu thematisieren – mit den Mitarbeitenden ebenso wie mit den Nutzenden der Einrichtung (z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, Supervision, Teamsitzungen, Versammlungen).
- Die Eignung, tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes sind regelmäßig zu **überprüfen** und das Konzept ist mit rechtlichen Anforderungen, z.B. nach dem WTG, in Einklang zu bringen.

5.2 Inhaltliche Anforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind in den institutionellen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen bzw. Diensten des LVR zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

5.2.1 Risikoanalyse

- Im Vorfeld der Erstellung oder Überarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine partizipative, einrichtungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um **Gefahrenpotentiale** und mögliche **Gelegenheitsstrukturen** in Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Im Zuge der Risikoanalyse ist systematisch danach zu fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen ausnutzen könnten, um Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen vorzubereiten oder zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen, die es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten, Interventionen oder Interaktionen gibt. Auch unabsichtliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren (s. Gliederungsziffer 3). Gerade im Rahmen der **Risikoanalyse**

¹⁵ Die festgelegten Mindestanforderungen basieren im Wesentlichen auf der internen Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR. Hierfür wurde eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt.

¹⁶ Es sollte geprüft werden, ob Vergütungsmöglichkeiten für die Ehrenamtlichen geschaffen werden können, die an der Konzeptentwicklung mitarbeiten.

sind Nutzenden und Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf Augenhöhe einzuräumen.

- Bei der Risikoanalyse sind alle relevanten Tatkonstellationen – auch aus einer **geschlechterspezifischen Perspektive** – in den Blick zu nehmen, insbesondere:
 - Mitarbeitende gegenüber Nutzenden
 - Nutzende gegenüber anderen Nutzenden
 - Nutzende gegenüber Mitarbeitenden
 - Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende wie Fahrdienste) gegenüber Nutzenden
 - Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
- Bei der Risikoanalyse sind besondere **Vulnerabilitäten** in Bezug auf die Zielgruppen und Risikofaktoren durch das institutionelle Setting besonders zu beachten (s. Hinweise auf Risikofaktoren unter Gliederungsziffer 2). Auch strukturelle Rahmenbedingungen, die personale Gewalt begünstigen, sind zu thematisieren (vgl. Gliederungsziffer 3.4 zur strukturellen Gewalt).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind als Grundlagen für die Entwicklung des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes und als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

5.2.2 Leitbild und Haltung

- Das Gewaltschutzkonzept hat die jeweilige Einrichtung als einen **Ort der potentiellen Gefährdung** anzuerkennen und auf die ethisch-moralische Verantwortung der Einrichtung gegenüber einer vulnerablen Klientel einzugehen.
- Das Gewaltschutzkonzept verpflichtet die Einrichtung zu einer **Kultur des Hinsehens**. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Diese Haltung zum Gewaltschutz ist – sofern vorhanden – auch im **Leitbild** der jeweiligen Einrichtung zu verankern.
- Das Gewaltschutzkonzept hat deutlich zu machen, mit welchen **Erscheinungsformen von Gewalt** es sich (gegenwärtig) befasst bzw. explizit nicht befasst. Die Frage, was Gewalt ist (vgl. Gliederungsziffer 3), ist in dem Konzept mit passenden Beispielen aus dem Arbeitsbereich zu veranschaulichen.

5.2.3 Personal

- Das Gewaltschutzkonzept hat die Rolle von **Führung und Leitung** bezüglich des Themas klar herauszustellen und zu beschreiben.¹⁷

¹⁷ Wichtige Aspekte sind hier: Führungskräfte sind offen und zugänglich für das Ansprechen von Gewaltvorkommnissen und Gewaltrisiken, es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt, Überlastung und Überforderung der Mitarbeitenden werden regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

- Für eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes bedarf es der kontinuierlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** auf der Ebene der Mitarbeitenden. Die Planungen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind im Gewaltschutzkonzept – jeweils angepasst auf den Einrichtungskontext – zu beschreiben.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu thematisieren, welche Vorkehrungen bei der **Personalauswahl** und **-einarbeitung** getroffen werden, um gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden zu verhindern. Bereits bei der Personalauswahl muss Prävention beginnen.¹⁸
- Das Gewaltschutzkonzept hat konkrete und klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu beschreiben oder darauf zu verweisen, z.B. im Rahmen eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen **Verhaltenskodexes**. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Situationen bieten, in denen – nach den Ergebnissen der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse – in besonderer Weise Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung liegen. Themen des Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe/Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zu erzieherischen Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken). Besonders relevant sind Handlungsanweisungen in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen gewalttätigen Übergriffen und fachlich notwendigen Interventionen nah beieinanderliegen können (z.B. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen).
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu klären, ob die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Vorlage eines **aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** verpflichtet werden können oder sollen.
- Alle Mitarbeitenden sind dazu zu **verpflichten**, jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu **melden**.

5.2.4 Beschwerdeverfahren

- Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes **Beschwerdeverfahren**, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Nutzenden und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Betreuern gut bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden.

5.2.5 Präventionsangebote

- Im Gewaltschutzkonzept ist darzustellen, welche **Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden** konkret zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind. Dabei ist auch zu thematisieren, wie ggf. vorhandene Multiplikator*innen wie Frauenbeauftragte in der Einrichtung, Bewohnerbeiräte, Werkstattvertretungen o.ä. geschult und begleitet werden können.

¹⁸ Für Beispielfragen zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Bereich der Behindertenhilfe siehe z.B.: Beck, Heike (2012): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frankfurt am Main.

- Das Gewaltschutzkonzept hat zu verdeutlichen und zu beschreiben, wie **gewaltfreies Handeln** durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch **auf Ebene der Nutzenden** gefördert und abgesichert werden kann.
- Im Rahmen der Prävention ist auch darauf einzugehen, wie die Einrichtung ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung Risikofaktoren auf Seiten der Nutzenden strukturiert erfasst und thematisiert.¹⁹

5.2.6 Handlungsplan

- Im Gewaltschutzkonzept sind konkrete Regelungen zu fixieren, die sich an den speziellen Bedingungen der Einrichtung orientieren, wie im Verdachtsfall eines Gewaltvorkommnisses vorzugehen ist. Es sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege), Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien), Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung.
- Im Handlungsplan ist dem **Opferschutz** und der **Nachsorge** eine besondere Priorität einzuräumen. Nachsorge umfasst z.B. professionelle Unterstützung bei der emotionalen Aufarbeitung der Erlebnisse durch Betroffene und ggf. Zeug*innen²⁰, Angebot der Begleitung einer Strafanzeige, Begleitung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferschutzgesetz.
- Bereits bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes hat sich die Einrichtung damit auseinanderzusetzen, dass sich Situationen, in denen ein Gewaltvorwurf im Raum steht, nicht immer eindeutig aufklären lassen.

5.2.7 Kooperationen

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Nutzende der Einrichtung im Sozialraum **vernetzt**²¹.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, an welche **Fachberatungsstelle(n)** zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben.

¹⁹ Dabei geht es um besondere Risiken, Opfer von Gewalt zu werden oder auch als Täter*in in Erscheinung zu treten (z.B. Auto- oder fremdaggressives Verhalten oder Hypersexualität im Kontext bestimmter Diagnosen, Umgang mit Nutzenden, die in der Vergangenheit bereits Gewalt erfahren haben oder gewalttätig waren).

²⁰ Zum Beispiel auch durch Traumaambulanzen oder psychotherapeutische Hilfsangebote.

²¹ Dies könnten z.B. sein: Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser.

6. Ausblick

Im LVR gibt es bereits viel Erfahrung und Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Das vorliegende Grundsatzpapier soll auf Basis einer einheitlichen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig im LVR eine noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema Gewaltschutz als bisher erfolgt.

Das Grundsatzpapier verpflichtet nunmehr alle Einrichtungen und Dienste im LVR dazu, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw. vorhandene Gewaltschutzkonzepte auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen. Damit werden auch Einrichtungen und Dienste im LVR verpflichtet, für die gesetzlich (noch) keine Verpflichtung zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes besteht (insbesondere im Klinikbereich und in Bezug auf „ambulante“ Dienste).

Durch die im Grundsatzpapier definierten Mindestanforderungen, die ggf. durch die noch zu erstellenden Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder Leistungsformen weiter qualifiziert werden, soll zudem erreicht werden, dass alle institutionellen Gewaltschutzkonzepte im LVR von hoher fachlicher Qualität sind.

Mit der Priorisierung von LVR-Einrichtungen und -Diensten für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung. Gleichwohl nimmt das Grundsatzpapier zugleich auch alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) in die Pflicht, sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten zu befassen.

Denn letztlich ist das Ziel: Alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, sollen eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

L u b e k